

Satzung

des

Bowling-Sportvereins Kitzingen und Umgebung e.V. 1973 vom 20. September 1975 in der Fassung der Änderungs-
satzungen vom 7. Juli 1979, 18.7.1981, 7.8.1982, 23.3.2002 und 18.10.2008

§ 1 - NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Bowling Sport Verein Kitzingen und Umgebung (BSVK u.U.)". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kitzingen erhält er den Zusatz „eingetragener Verein" (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kitzingen.
3. Der Verein ist Mitglied beim „Bayerischen Landessportverband e.V." (BLSV), München, bei dessen Fachverband „Bayerischer Sportkeglerverband e.V." (BSVK), München und über diesen beim „Deutschen Keglerbund e.V.", Berlin, (DKB).

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im einzelnen durch die Ausübung, Förderung und gemeinnützige Pflege des Bowlingsportes.
Der Verein bezweckt weiter die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber der Sparte Bowling im Bayerischen Sportkeglerverband e.V. und gegenüber allen ihm übergeordneten Organisationen sowie Außenstehenden.
Zu den Aufgaben gehören ferner, die Jugend für den Bowlingsport zu interessieren bzw. sie zu fördern.
3. Der Verein hat sportliche Veranstaltungen nach Maßgabe der ihm übergeordneten Organisationen durchzuführen. Er kann derartige Veranstaltungen auch aus eigenem Willen nach den gültigen Sportordnungen durchführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 - GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 - MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können sowohl Einzelpersonen als auch Clubs im Sinne des DKB oder Bowling-Abteilungen allgemeiner Sportvereine werden. Die Mitgliedschaft setzt keine aktive Beteiligung am Sportgeschehen voraus.
2. Die Mitgliedschaft im Verein erfordert folgende Angaben, die auf dem vom Verein zur Verfügung gestellten Aufnahmeformular niedergeschrieben werden müssen:
 - a) bei Clubs und Abteilungen:
vollständiger Clubname und dessen offizielle Abkürzung
Geschäftsstelle des Clubs bzw. der Abteilung (Postanschrift)

Name des 1. Vorsitzenden
Name des Sportwartes
Name des Rechnungsführers
Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Straße und Hausnummer eines jeden Mitglieds des Clubs bzw. der Abteilung.

b) bei Einzelmitgliedern:

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, Straße und Hausnummer. Falls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

3. Über Mitgliedschaftsaufnahmen von Clubs und Abteilungen hat die Vereinsleitung zu entscheiden. Personen, die von den Clubs und Abteilungen aufgenommen wurden, gelten nach Zustellung der Aufnahmeerklärung an die Mitgliederverwaltung ab Erklärungsdatum automatisch als Vereinsmitglied, wenn die Vereinsleitung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Aufnahmeerklärung die Clubmitglieder zurückweist. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Lehnt die Vereinsleitung den Aufnahmeantrag bei Clubs, Abteilungen oder bei Einzelmitgliedern ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Jedem Neumitglied wird die Satzung des Vereins und dessen übergeordneten Organe ausgehändigt.

4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
5. Neben den unter § 4 Abs.2 geforderten Angaben sind zu erbringen:
 - a) ein Beitrag für den Verein, den eine von der Vereinsleitung zu beschließende und von der Jahreshauptversammlung zu genehmigende Gebührenordnung im Einzelnen regelt.
 - b) ein Passbild neueren Datums,
 - c) die rechtsverbindliche Unterschrift der auf zunehmenden Person.
6. Das organisatorische Zugehörigkeitszeichen zum Verein ist der Pass des Deutschen Keglerbundes e.V., kurz der DKB-Pas. Er muss die Beitragsmarke des betreffenden Geschäftsjahres sowie den Vermerk "BSV Kitzingen" tragen. Er wird dem Mitglied von der Mitgliederverwaltung erst nach satzungsgemäßer Zahlung des Vereinsbeitrages zur Verfügung gestellt, ebenso die jährlich anfallende Beitragsmarke. Die Gültigkeitsdauer des Passes beginnt mit dem Ausstellungsbeginn und endet automatisch am 31. Dez. des gleichen Jahres. Auf Antrag kann der DKB-Pas jedoch um ein Jahr immer wieder verlängert werden, jedoch nur bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres. Verlust des Passes ist unverzüglich der Mitgliederverwaltung zu melden. Die Kosten für die Neubeschaffung des Passes trägt allein das Mitglied.
7. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen und schriftlich erklärten Austritt gegenüber der Mitgliederverwaltung zum Ende des Kalenderjahres (31.12.), durch Ausschluss, durch Clubabmeldung oder durch Tod. Ein vorzeitiger Austritt während des Kalenderjahres ist jederzeit möglich, wenn die Club- und die Vereinsbeiträge ordnungsgemäß bis zum Ende des Kalenderjahres des Austritts entrichtet sind. Bei Erlöschen der Vereinszugehörigkeit ist der Pass an die Mitgliederverwaltung zurückzugeben und dort mit dem Vermerk "Ausgetreten am, zu versehen. Freiwillig ausgetretenen Mitgliedern ist der Pass anschließend wieder zu übergeben.

Ausscheidende Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen.
8. Der Ausschluss aus dem Verein kann aufgrund eigenmächtiger Änderung des DKB-Passes sowie bei Verstößen gegen die Satzung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht des Vereins. Nach ausgesprochenem Ausschluss ist der DKB-Pas des Mitglieds zusammen mit einer Abschrift des Ausschlussbeschlusses an den BSKV einzusenden.

§ 5 - ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

die Vereinsleitung

der Sportausschuss

das Schiedsgericht

der Revisor

§ 6 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in den Monaten April bis Juni, durch den 1.Vorsitzenden, im Vertretungsfalle durch den 2.Vorsitzenden, einzuberufen.
2. Die Vereinsleitung hat jederzeit das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird 14 Tage vor Versammlungstermin per Brief oder E-Mail an die einzelnen Vereinsmitglieder unter Angabe des Versammlungsortes mit Uhrzeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung an die letzte bekannte Adresse (Brief oder E-Mail) 14 Tage vor Versammlungsbeginn verschickt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung funktionsfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einmal im Turnus von 3 Jahren die Vereinsleitung, wobei vorher die bisher tätige Vereinsleitung entlastet werden muss.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und auch innerhalb des Vereins zu veröffentlichen.

§ 7 - Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern---
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Sportwart
 - dem Damensportwart
 - dem Jugendsportwart
 - dem Rechnungsführer
 - dem Schriftführer
 - dem Vergnügungswart ohne Stimmrecht
 - dem Pressewart ohne Stimmrecht
- 1 a Nur der Pressewart oder dessen Vertretung darf für den Verein Pressemitteilungen abgeben.
- 1 b Die Vereinsleitung wird erweitert durch je einen Abgeordneten aus jeden dem BSV Kitzingen angeschlossenen Clubs und Vereinen. Der Abgeordnete sollte ein Mitglied des jeweiligen Club- oder Vereinsvorstandes sein.
- 1 c Die Vereinsleitung trifft sich nach Bedarf zu einer Sitzung, aber mindestens einmal jährlich. Ein Treffen der Vereinsleitung kann von jedem Mitglied der Vereinsleitung über den 1. Vorsitzenden beantragt werden, der dann die Versammlung einzuberufen hat.
2. Die Vereinsleitung wird aus den Reihen volljähriger Mitglieder durch die Mitgliederver-

sammlung gewählt und kann nur aus wichtigen Gründen (Satzungsverstößen) vorzeitig abberufen werden. Die Vereinsleitung gilt als für 3 Jahre gewählt. Darüber hinaus sind evtl. bei Verzögerungen die Mitglieder der Vereinsleitung noch solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt und diese dann vom Registergericht anerkannt sind.

3. Vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind alle Neumitglieder, deren Mitgliedsaufnahmeerklärung noch keine 2 Monate bei der Mitgliederverwaltung vorgelegen haben.
4. Die Aufgaben der Vereinsleitung sind:
 - a) Einberufen der Mitgliederversammlung, sofern die beiden Vorsitzenden, die Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, davon nicht Gebrauch machen.
 - b) Festsetzung der Beiträge, soweit diese die Forderung des DKB, BSKV und BLSV überschreiten. Hier beträgt die Gültigkeit mindestens ein volles Kalenderjahr.
 - c) Administrative und sportliche Belange im Sinne des Vereinswohls.
5. Als Mitglied der Vereinsleitung gilt durch die Mitgliederversammlung als gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist ein 2. Wahlgang erforderlich, ist der gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichheit der Stimmen erfolgt ein dritter Wahlgang, wenn notwendig weitere Wahlgänge.
6. Bei einer Kandidatur für ein Ehrenamt wird durch Handerheben gewählt. Bei 2 oder mehr Kandidaten für ein Amt wird geheim gewählt. Es wird immer dann geheim gewählt, wenn ein Mitglied dies fordert.
7. Die Vereinsleitung wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden (im Vertretungsfalle) einberufen.
8. Die Vereinsleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind. Stimmgleichheit bedeutet, dass kein Beschluss gefasst worden ist.

§ 8 - AUFGABEN DER VEREINSLEITUNGS-MITGLIEDER

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der 2. Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
 - a) Siehe § 8 Abs. 1
 - b) Führen der Mitgliederkartei
 - c) Überwachung von Jubiläen, Geburtstage usw.
3. Der Sportwart hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung aller sportlichen Wettbewerbe des Vereins nach Maßgabe der dem Verein übergeordneten Organisationen
 - b) Aufstellung der Vereinsmannschaft (en).
4. Dem Rechnungs- und Schriftführer obliegt die Führung der Mitgliederverwaltung, die Führung des Kassenbuches mit detaillierten Angaben über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die Führung des Protokollbuches (Protokollierung von Beschlüssen).
5. Der Damensportwart vertritt die Interessen der dem Verein angeschlossenen weiblichen Mitglie-

der.

6. Der Jugendsportwart vertritt die Interessen der dem Verein angeschlossenen jugendlichen Mitglieder.

§ 9 - SPORTAUSSCHUSS

1. Der Sportausschuss besteht aus den Sportwarten der dem Verein angeschlossenen Club- und Sportabteilungen.
2. Den Vorsitz führt der Vereinssportwart, der den Sportausschuss auch einberuft.
3. Der Sportausschuss kann auch von einem Clubsportwart einberufen werden.
4. Der Sportausschuss hat beratende Funktion.
5. Aus den Reihen der Mitglieder des Sportausschusses kann der Vereinssportwart Mitglieder zur Unterstützung für seine Tätigkeit heranziehen.

§ 10 - SCHIEDSGERICHT

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei volljährigen Mitgliedern mit je einer nicht übertragbaren Stimme zusammen und entscheidet über Satzungsverstöße. Den Vorsitz führt der 1. oder 2. Vereinsvorsitzende ohne Stimmrecht. Er verliert die Ursache, die zum Zusammentritt dem Schiedsgerichts geführt hat.
2. Jeder dem Verein angeschlossenen Clubs oder Abteilungen ist verpflichtet, ein volljähriges Mitglied als Schiedsrichter zu benennen, ausgenommen der 1. und 2. Vereinsvorsitzende. Solange dem Verein nicht mindestens 5 Clubs oder Abteilungen angehören, sind zusätzlich die Vereinsleitungsmitglieder - außer den beiden Vorsitzenden - als Schiedsrichter einzubeziehen.

Aus der Gesamtzahl der potentiellen Schiedsrichter werden diejenigen drei Mitglieder durch einen Losentscheid rechtzeitig ermittelt, die den anstehenden Fall entscheiden sollen, wobei derjenige potentielle Schiedsrichter aus dem Club, dem die beklagte Person angehört, vor dem Losentscheid als befangen ausgeschieden wird.

3. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit ohne Anwesenheit des 1. oder 2. Vereinsvorsitzenden. Der gefällte Schiedsspruch wird von allen drei Schiedsrichtern unterschrieben und dem jeweiligen Vorsitzenden zur Verlesung vorgelegt.
4. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Verstoßes:
Folgende Strafen sind möglich:
Verwarnung
Spielsperre bis maximal eine DKB-Saison
Ausschluss aus dem Verein.
5. Dem Beklagten wird der Termin, der Ort und der Wortlaut der Anklage der Schiedsgerichtsverhandlung 14 Tage vor Verhandlungsbeginn schriftlich per Einschreiben zugestellt.
6. Der Beklagte kann zur Verhandlung vor dem Schiedsgericht erscheinen. Bei Anwesenheit muss der Beklagte angehört werden.
7. Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes besteht die Möglichkeit der Berufung über die zuständigen Stellen des DKB.

§ 11 - REVISOR

1. Aus den Reihen der Mitglieder wird anlässlich der Mitgliederversammlung ein Revisor gewählt.
2. Aufgabe des Revisors ist die Prüfung der Buch- und Kassenführung, zumindest einmal im Jahr.
3. Der Revisor ist 3 Jahre im Amt. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 sinngemäß.

4. Über seine Tätigkeit hat er Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung abzulegen.

§ 12 - AUSÜBUNG DER ÄMTER

1. Sämtliche in den §§ 6 bis 11 aufgeführten Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl eines Vereinsmitgliedes selbst.

§ 13 - SATZUNGSÄNDERUNG

1. Nur die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen herbeiführen.
2. Die Satzungsänderung bedarf gemäß § 33 BGB einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Anträge auf Satzungsänderung(en) können durch jedes Mitglied über den 1. Vorsitzenden an die Vereinsleitung gegeben werden. Dort werden sie eingehend geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 14 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dies bedarf jedoch gemäß § 41 BGB einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den 1. und 2. Vorsitzenden als gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff. BGB richten. Das nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt der Stadt Kitzingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. und dem Bayerischen Sportkegler-Verband e.V. sofort an.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 15 - GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand des Vereins ist Kitzingen.

§ 16 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzungsneufassung mit den Paragraphen 1 bis 16 wurde am 20. September 1975 der Mitgliederversammlung des BSV Kitzingen vorgelegt und durch diese im Sinne des BGB anerkannt.

Sie ersetzt die erlassene Satzung vom 22. Januar 1973 und tritt mit dem Eintrag beim Registergericht Kitzingen in Kraft. Im Innenverhältnis sofort.

Kitzingen, 20. September 1975